

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (55) Wahlbekanntmachung der Stadt Düren: Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012
- (56) Öffentliche Zustellung gem. § 10 Abs. 2 LZG NW

(55)

Wahlbekanntmachung der Stadt Düren

1. Am 13. Mai 2012 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Düren ist in 56 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17.04.2010 bis 22.04.2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die neun Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Volkshochschule, Violengasse 2, 52349 Düren, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/Die Wählerin gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sowie der Briefwahl sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Wahllokale barrierefrei, also behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zugänglich sind. Die Barrierefreiheit der Wahllokale ist auf der Wahlbenachrichtigung mit einem Rollstuhlsymbol bzw. mit einem durchgestrichenen Rollstuhlsymbol gekennzeichnet.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. In den Stimmbezirken 11.0 (Wahllokal: Grundschule St. Arnold, Kleiststraße, 52353 Düren), 12.0 (Wahllokal: Festhalle Birkesdorf, An der Festhalle 3, 52353 Düren) und 16.1 (Wahllokal: Altenstube Arbeiterwohlfahrt, Robert-Koch-Straße 8, 52351 Düren) wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt, bei der die Stimmzettel nach Geschlecht und Geburtsjahrguppen gekennzeichnet sind. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.
Das Verfahren ist in § 45 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) und in § 64 der Landeswahlordnung (LWahlO) geregelt und zugelassen.
8. Die öffentlich rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF planen über die Landtagswahl zu berichten. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit Meinungsforschungsinstituten. Die ARD hat das Institut TNS Infratest Holding GmbH & Co.KG beauftragt. Für das ZDF arbeitet die Forschungsgruppe Wahlen e.V. Die Institute werden Prognosen und Hochrechnungen auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe von Stimmbezirken erstellen. Für die Stadt Düren wurde von Infratest der Stimmbezirk 13.0 (Wahllokal: Festhalle Birkesdorf, An der Festhalle 3, 52353 Düren) ausgewählt. Die Forschungsgruppe Wahlen e.V. hat den Stimmbezirk 21.1 (Wahllokal: Landwirtschaftskammer, Rütger-von-Scheven-Straße 44, 52349 Düren) ausgewählt.

Mitarbeiter/innen der Institute werden am Wahltag Wähler/innen nach ihrem Wahlgang bitten, einen kurzen Fragebogen auszufüllen. Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig und anonym.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 24.04.2012

Der Bürgermeister

(Paul Larue)

(56)

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Abs. 2 LZG NW

Stadt Düren

Kassenzeichen 00033511-1000-001

Düren, den 18.04.2012

Das an Boris Pieck, zuletzt wohnhaft in Elisabethlaan 91, Ostende 8400, Belgien, gerichtete Schreiben vom 24.02.2012 kann bei der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 710, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag:
gez. Haupt

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.